

Begründung

Es handelt sich um eine zur Klarstellung notwendige Ergänzung.

12. In Ziffer 101 sind die Worte „nach dem Gesetz“ zu ersetzen durch die Worte:

nach diesem Gesetz.

Begründung

Die Berichtigung dient der besseren Klarstellung.

13. In Ziffer 105 erhält der letzte Halbsatz nachstehende Fassung:

erstreckt sich die Ermäßigung auch auf die Notargebühren.

Begründung

Die Einfügung des Wortes „auch“ dient der besseren Klarstellung.

- Zu Artikel 9 Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Artikel 9

Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen 1—3 ersichtlichen Fassung.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfes, wonach der Bundesjustizminister ermächtigt wird, den Wortlaut des GVG, der ZPO und der StPO mit den beschlossenen Änderungen in Einklang zu bringen und dabei die Vorschriften der drei Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, erscheint zu weitgehend, da sich hierbei leicht Mißdeutungen und Zweifel ergeben können. Es wird daher für richtiger gehalten, die Fassung der neuen Bekanntmachung des GVG, der ZPO und der StPO als Anlagen des Gesetzes zu veröffentlichen und sie damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen.

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 9 bedeutet jedoch eine gesetzliche Bestätigung des gesamten Wortlautes der drei vorbezeichneten Gesetze. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es dem Bundesrat nicht möglich, die gesamten Vorschriften des GVG, der ZPO und der StPO in dieser Richtung einer Überprüfung zu unterziehen. Dem Bundestage wird daher vorgeschlagen, eine solche Überprüfung vorzunehmen, damit hinsichtlich des künftig geltenden Wortlautes der drei Gesetze keine Zweifel auftreten können. Ohne eine derartige Prüfung des Gesetzestextes der drei Gesetze wäre die Veröffentlichung der Neufassung als Bestandteil dieses Gesetzes nicht zu rechtfertigen.